

4. Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L.
vom 06.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15 und 33 des Sächsischen Kommunalgesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /OL in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 06.07.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.11.2020 beschlossen:

§ 1
Änderungen

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
Höhe der Schmutzwassergebühren

- (1) Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Gebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, € 4,46 je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr € 12,70 je Kubikmeter ermittelte Trinkwassermenge gemäß § 7 (1)“.
- (3) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr € 83,03 je Kubikmeter Fäkalschlamm gemäß § 7 (2).“

§ 2
Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/ O.L. tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Rothenburg, den 25.11.2024



C. Biele
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.